



II-14596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7424/1-Pr 1/94

6664 IAB

1994-07-26

zu 6728 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6728/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, KR Schöll, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgehen der Staatsanwaltschaft Feldkirch in der Strafsache Dr. Leo Walser, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Welche Ermittlungsschritte hat die Staatsanwaltschaft Feldkirch bisher in der Sache Dr. Leo Walser gesetzt?
2. Warum wurden die in der Anzeige genannten Zeugen noch nicht einvernommen?
3. Welche Schritte wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz im Zuge der gegenüber dem Anzeiger angekündigten Überwachung des Verfahrensfortganges bisher gesetzt?
4. Halten Sie die Schnelligkeit der Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Feldkirch für ausreichend, um nicht bei der Bevölkerung das Gefühl zu wecken, daß bei komplizierteren Strafverfahren gegen hochgestellte Personen weniger rasch und gründlich vorgegangen wird als gegen den sprichwörtlichen "Hendldieb"?
5. Wann ist mit einer Anklageerhebung oder sonstigen Erledigung des Strafverfahrens zu rechnen?

PARL 7424 (Pr1)

6. Hat die Staatsanwaltschaft Feldkirch gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft bisher schon über dieses Strafverfahren berichtet? Wenn ja, wie lauten die bisher erstatteten Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie erstattet worden? Welche Stellungnahme hat die Oberstaatsanwaltschaft zu diesen Berichten im Wortlaut abgegeben?
7. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Ihnen bzw. dem Bundesministerium für Justiz in dieser Strafsache berichtet? Wenn ja, wie lauten die Berichte im vollen Wortlaut und wann sind sie vorgelegt worden? Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium für Justiz zu diesen Berichten abgegeben?
8. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
9. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereiche der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen, etc.?
10. Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden ist? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?
11. Hat es zu diesem Strafverfahren irgendwelche Interventionen gegeben: wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach Einlangen der Strafanzeige des Mag. Ewald Stadler vom 28. Oktober 1993 veranlaßte die Staatsanwaltschaft Feldkirch die Einholung der bezughabenden Verwaltungsakten bzw. Verwaltungsstrafakten von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und die Einholung einer Stellungnahme des Angezeigten, Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser.

Nach Einlangen der Verwaltungsakten und der Stellungnahmen des Bezirkshauptmannes Dr. Leo Walser vom 15. November 1993 und vom 10. Dezember 1993 sowie einer weiteren Anzeige des Mag. Ewald Stadler vom 9. Dezember 1993 wurde die Direktion des Amtes der Vorarlberger Landesregierung um die Erstattung einer Stellungnahme zu den genannten Anzeigen des Mag. Ewald Stadler ersucht.

Zu 2:

Da auf Grund der Erhebungsergebnisse die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nicht indiziert war, erwies sich die Einvernahme von Zeugen als entbehrlich.

Zu 3:

Die aufgrund einer Eingabe des Anzeigers Mag. Ewald Stadler und des Anfallsberichtes der staatsanwaltschaftlichen Behörden beim Bundesministerium für Justiz angelegten Akten wurden zunächst durch Fristsetzung in Evidenz gehalten. Mit Erlaß vom 5. April 1994 ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um Berichterstattung über den Stand des gegenständlichen Strafverfahrens.

Mit Erlaß vom 1. Juni 1994 stellte das Bundesministerium für Justiz die von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck mit Vorhabensbericht vom 11. Mai 1994 vorgelegten bezughabenden Unterlagen mit dem Ersuchen um Prüfung der zwischenzeitig, nämlich mit Schriftsatz vom 17. Mai 1994, vorgenommenen Ausdehnung der Anzeige des Mag. Ewald Stadler und um ergänzende Berichterstattung unter Anschluß sämtlicher Unterlagen zurück.

Zu 4:

Wie die Anfrager selbst hervorheben, ist bzw. war im Rahmen des gegenständlichen Strafverfahrens ein komplizierter Sachverhalt einer Überprüfung zu unterziehen. Anhaltspunkte für Verzögerungen bzw. eine schleppende Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Feldkirch sind nicht erkennbar.

Zu 5:

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Juli 1994 wurde das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, die von der Staatsanwaltschaft Feldkirch beabsichtigte Zurücklegung der Anzeigen gegen Dr. Leo Walser gemäß § 90 Abs. 1 StPO zu genehmigen, zur Kenntnis genommen.

Zu 6 und 7:

Hiezu verweise ich auf die beiliegenden Ablichtungen und bezüglich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz auf die Antwort zu den Fragen 3 und 5.

Zu 8, 10 und 11:

Im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren ist es zu keinerlei Weisungen durch mich, das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gekommen. Auch Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstige (auch informelle) Kontakte zwischen mir, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck bzw. der Staatsanwaltschaft Feldkirch, in deren Rahmen dieses Strafverfahren erörtert worden ist, haben nach den mir vorliegenden Berichten nicht stattgefunden. Desgleichen sind auch keine Interventionen erfolgt.

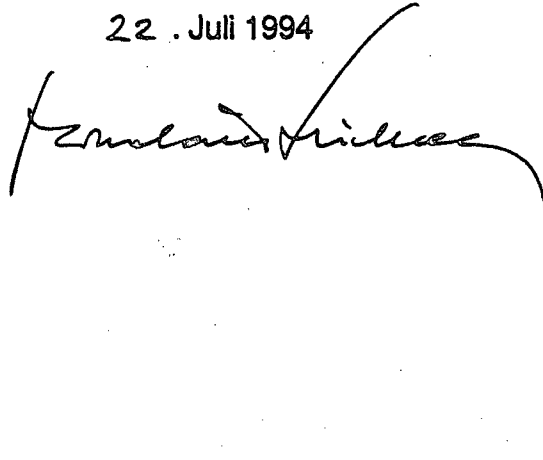
Zu 9:

Zu den schriftlichen Festhaltungen im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat diese in ihrem in Ablichtung beiliegenden Bericht vom 17. Juni 1994 Stellung genommen. Was die schriftlichen Aufzeichnungen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz anlangt, so würde eine Beantwortung dieses Anfragepunktes de facto auf eine Einsicht in die kompletten Verwaltungsakten hinauslaufen; ein solches Einsichtsrecht ist jedoch nach Art 53 Abs 3 B-VG ausdrücklich nur für parlamentarische Untersuchungsausschüsse vorgesehen. Gleiches gilt gemäß § 35 Abs. 2 Staatsanwalt-

5

schaftsgesetz für die schriftlichen Festhaltungen, also die Tagebücher, der Staatsanwaltschaft. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage sehe, diesen Fragepunkt zu beantworten.

22 . Juli 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Schickel'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. A long, thin vertical line extends downwards from the end of the signature.

2/93



BEILAGEN

OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck
Telefax

Telefon: 512 / 57 64 56
05 12/59 30-0

LOStA
Sachbearbeiter Dr. Föger

Klappe 597 (OW)

GZ.: OStA 1763/93

Wird dem

Bundesministerium
für Justiz

W i e n

BÜRO FÜR JUSTIZ	
11. NOV. 1993	
/ fach.	
/ Blg.	
Zahl 93.369/2-IV/2/93/ Akten	

als Anfallsbericht gemäß § 8 Abs 3 StAG mit der Bitte
um vorläufige Kenntnisnahme vorgelegt.

Innsbruck, am 9. November 1993

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

STAATSANWALTSCHAFT
FELDKIRCH

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt - 9. NOV. 1993	3 fach
Beilagen: /	
N. OSTA-B: 1763/93	

P

2 St 2858/93

I 564/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in

Innsbruck

Betrifft: Strafsache gegen *Dr. Leo Walser*
Bezirkshauptmann von Bludenz, wegen §§ 302 und 299
StGB.

Berichtsverfasser: Erste Staatsanwältin Dr. Sieglinde Puchner.

Mag. Ewald Stadler, Klubobmann
der freiheitlichen Partei Öster-
reichs in Vorarlberg erstattete mit
Schreiben vom 28.10.1993 Strafan-
zeige gegen den Bezirkshauptmann
von Bludenz Dr. Leo Walser wegen
Verdacht des Amtsmißbrauches
gemäß § 302 StGB und Verdacht der
Begünstigung gemäß § 299 StGB.

In dieser Anzeige bringt Mag.
Ewald Stadler folgendes vor:

Die Anwaltsgruppe Dr. Simma und
andere sind Eigentümer mehrerer
Hotels in Zürs, welche sie über
eine gesellschaftsrechtliche
Konstruktion in Verbindung mit
einer Benützungvereinbarung als
Hotel-Appartements benützen und

- 2 -

weiterveräußern. Bei diesem sogenannten "Zürser Modell" handelt es sich nach Ansicht des Anzeigers um eine Form der gesetzwidrigen Umgehung der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Dr. Leo Walser sei als Bezirkshauptmann des Verwaltungsbezirkes Bludenz sowohl als Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz nach dem Raumplanungsgesetz als auch nach dem Baugesetz Baubehörde I. Instanz für Bauangelegenheiten der Gemeinde Lech, deren Gemeindegebiet auch den Ortsteil Zürs umfaßt, zuständig. Gemäß § 29 SparkassenG sei er gleichzeitig vom Landeshauptmann bestellter Staatskommissär bei der Sparkasse der Stadt Bludenz, wobei er als solcher gemäß § 29 Abs 3 SparkassenG zu Berichten an das Bundesministerium für Finanzen und den Landeshauptmann verpflichtet sei und gegen Beschlüsse von Sparkassenorganen, durch die er gesetzliche oder sonstige Vorschriften für verletzt erachtet, unverzüglich Einspruch zu erheben habe. Dr. Leo Walser habe sowohl durch die pflichtwidrige Unterlassung von zielführenden Erhebungen im Rahmen eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Betreiber des "Zürser Modells" sowie durch die wider besseres Wissen erfolgte Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verfolgungsverjährung sowie durch die Nichterhebung von Einsprüchen als Staatskommissär bei der Sparkasse der Stadt Bludenz Amtsmißbrauch begangen. Er habe hiedurch einerseits das Land Vorarlberg in seinen Rechten geschädigt und umgekehrt die Simma-Gruppe als Betreiber des Zürser Modells begünstigt.

Gerade Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser mußte in seiner Eigenschaft als Staatskommissär bei der Sparkasse Bludenz, welche diese Hotels finanziert, und als Baubehörde und Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz aufgrund der ihm in diesen Eigenschaften und Funktionen nachweislich umfangreich zur Kenntnis gebrachten Informationen zu jenen gehört haben, welche die Gesamtkonzeption des Zürser Modells und die Einheitlichkeit des Tatvorsatzes der Betreiber dieses Modells detailliert kannte und trotz dieser Kenntnis die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren pflichtwidrig unterlassen hat, bzw als Staatskommissär bei der Sparkasse der Stadt Bludenz, wobei er nach Ansicht des Anzeigers eine

- 3 -

diesbezügliche Befangenheit von Amts wegen wahrnehmen hätte müssen, keinen Einspruch erhob.

Die Staatsanwaltschaft hat die Einholung der bezüglichen Verwaltungsakten von der BH Bludenz veranlaßt und wird nach Einsichtnahme in diese Akten allenfalls eine Stellungnahme des Angezeigten Dr. Leo Walser einholen.

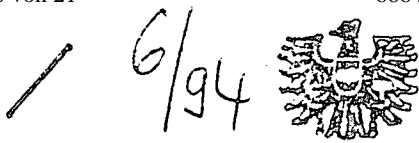
Über die beabsichtigte Enderledigung wird seinerzeit antragstellend berichtet werden.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 3. 11. 1993

Pullin

J. Haupt



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefax
Telefon 0 512 / 67 64 58
05 12/59 30-0

GZ.: OStA 899/94

Wird dem

Bundesministerium
für Justiz

W i e n

304/14

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Eingel. 18. MAI 1994

1 fach.
Blg. *hans*

Zahl 93.369/6-IV2/94 Akten

Sachbearbeiter OStA
Dr. Pilgermair

Klappe 593 (DW)

mit Beziehung auf den Erlaß vom 5.4.1994, Zl. 93.369/
5-IV 2/94, und der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich beabsichtige, das staatsanwaltschaftliche Ein-
stellungsvorhaben zu genehmigen.

Innsbruck, am 11. Mai 1994

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

STAATSANWALTSCHAFT
FELDKIRCH

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
Eingelangt 10. MAI 1994 3-fach
Beilagen: <i>1000</i>
Nr. OSTA-B: <i>899/94</i>

2 St 2858/93

I 564/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in

I n n s b r u c k

Betrifft: Strafsache gegen *Dr. Leo Walser*.

Bezug: Erlaß vom 15.4.1994, OStA 719/94, sowie seinerzeitiger Bericht vom 3.11.1993, 2 St 2858/93.

Anlagen: Anzeigen des Mag. Ewald Stadler vom 28.10. und 9.12.1993 sowie Stellungnahmen des Bezirkshauptmannes Dr. Walser sowie des Amtes der Vorarlberger Landesregierung samt den Verwaltungsstrafakten der BH Bludenz.

Berichtsverfasser: EStA Dr. Puchner.

Nach Einlangen der Stellungnahmen des Bezirkshauptmannes Dr. Leo Walser vom 15.11. und 10.12.1993 sowie der Verwaltungsstrafakten X-1191/92 der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Stellungnahme des Landesamtsdirektors des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 24.3.1994 wird wie folgt endantragstellend berichtet:

- 1) Zum Vorwurf, Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser habe durch die pflichtwidrige Unterlassung

- 2 -

von zielführenden Erhebungen im Rahmen eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Betreiber des "Zürser Modells" sowie durch die besseren Wissens erfolgte Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verfolgungsverjährung sein Amt mißbraucht und die Sinna-Gruppe als Betreiber des Zürser Modells begünstigt:

Wie sich insbesondere aus der Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ergibt, hat Dr. Leo Walser sowohl innerhalb der Verjährungsfrist eine ausreichend konkretisierte Verfolgungshandlung vorgenommen und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen Dr. Othmar Sinna gemäß § 45 Abs 1 lit c VStG auf Grundlage einer durchaus vertretbaren Rechtsauffassung verfügt.

Auch hat Dr. Leo Walser durch diese Entscheidung nicht entgegen der Weisung des Landesrates Hans Dieter Grabher als zuständigem Bau- und Raumplanungsreferenten der Landesregierung vom 7.5.1993 (Beilage M der Anzeige), nämlich von der Rechtsauffassung der Vorarlberger Landesregierung sowohl im anhängigen Verwaltungsstrafverfahren als auch bei der allfälligen Erlassung eines Feststellungsbescheides nach Artikel II Abs 5 des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes laut dem Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 10.3.1993 auszugehen, nicht entgegen der Weisung gehandelt, was sowohl öffentlich von Landesrat Grabher und ^{Walser} Bezirkshauptmann Dr. Purtscher bestätigt wurde.

Im Hinblick auf diese Aussagen ist Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser durch die Durchführung dieses Strafverfahrens und die Entscheidung ein strafbares Verhalten nicht vorzuwerfen.

- 2) Zum Vorwurf der Befangenheit des Bezirkshauptmannes Dr. Leo Walser in seiner Eigenschaft als Staatskommissär bei der Sparkasse der Stadt Bludenz und der Nichterhebung von Einsprüchen:

- 3 -

Auch diesbezüglich darf auf die eingeholte Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung verwiesen werden, aus welcher sich insbesondere ergibt, daß der Staatskommissär gemäß § 26 KWG in seinem Sistierungsrecht auf die Verletzung von Vorschriften und Bescheiden eingeschränkt ist, welche den Aufsichtszielen des Kreditwesens, insbesondere dem volkswirtschaftlichen Interesse an einer funktionierenden Kreditwirtschaft und dem Gläubigerschutz dienen. Es ist in Österreich üblich, daß Bezirkshauptmänner zu Staatskommissären bei Sparkassen bestellt werden, und daß diese Tätigkeit des Staatskommissärs eine behördliche Funktion ist, nämlich als Hilfsorgan des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Finanzen. Eine Befangenheit kann nicht vorliegen, ein allfälliger Einspruch des Staatskommissärs wäre unzulässig gewesen und vom Landeshauptmann bzw dem Bundesminister für Finanzen sofort zurückgezogen worden.

Auch diesbezüglich liegt kein strafbares Verhalten des Dr. Leo Walser vor.

- 3) Was den Vorwurf (in einem Zeitungsartikel vom 11.11.1993) betrifft, Bezirkshauptmann Dr. Walser sei bei Vertretern der Gemeinde Lech um eine schriftliche Einverständniserklärung vorstellig geworden, wonach Eingaben der Gemeinde Lech nicht zum Strafact Zürser Modell genommen werden, so war dieser Vorwurf nicht verifizierbar. Auch diesbezüglich darf auf Pkt 3) der Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hingewiesen werden.
- 4) Schließlick vermag auch das von Mag. Stadler in seinem weiteren Schreiben vom 9.12.1993 vorgelegte Rechtsgutachten des Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer vom 16.9.1993 nichts zu ändern, zumal es sich bei der Einstellungserklärung vom 23.7.1993 um eine formale rechtmässige Entscheidung gehandelt hat.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Anzeige gegen Dr. Leo Walser wegen Verdachtes des Amtsmißbrauches nach § 302 StGB

- 4 -

und des Verdachtes der Begünstigung nach § 299 StGB gemäß § 90 Abs 1 StPO zurückzulegen.

Um Genehmigung der beabsichtigten Vorgangsweise wird er-
sucht.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 25. 4. 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Hantsch'.

9/94


OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 Innsbruck

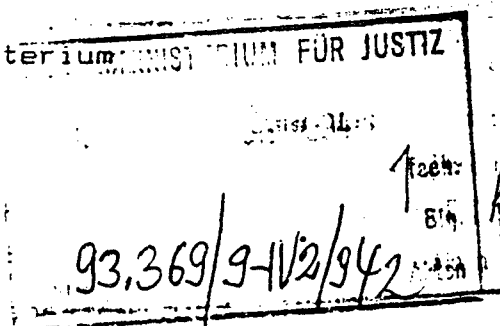
Telefax

Telefon 0 512 / 57 64 56
05 12/59 30-0

OSTA

Sachbearbeiter Dr. Pilgermair

GZ.: OStA 1129/94

Wird dem
Bundesministerium
für JustizW i e n

Klappe 593 (DW)

mit Beziehung auf den Erlaß vom 1.6.1994, GZ 93.369/
6-IV 2/94, vorgelegt.

Ich beabsichtige, das staatsanwaltschaftliche Einstel-
lungsvorhaben hinsichtlich der weiteren Eingabe des
Mag. Ewald Stadler vom 17.5.1994 zu genehmigen.

Zu den weiteren, von der Staatsanwaltschaft Feldkirch
nicht behandelten Punkten der gegenständlichen parlamen-
tarischen Anfrage, zu welchen von hier aus eine Äußerung
abgegeben werden kann, wird wie folgt berichtet:

Zu 4., 6. und 7.: Nach Einlangen der ersten Anzeige bei der
Staatsanwaltschaft Feldkirch am 28.10.1993 wurden sogleich
die bezüglichen Verwaltungsstrafakten beigebracht und eine
Stellungnahme von Dr. Leo Walser eingeholt, welche am
14.12.1993 bei der Staatsanwaltschaft einlangte. In der
Folge wurde die Direktion des Amtes der Vorarlberger Landes-
regierung um eine Stellungnahme zu den Anzeigen des
Mag. Ewald Stadler vom 28.10.1993 und 9.12.1993 (bei der
Staatsanwaltschaft am 10.12.1993 eingelangt) ersucht. Hiezu
darf auf den angeschlossenen (Zwischen-) Bericht der Staats-
anwaltschaft Feldkirch vom 4.3.1994 hingewiesen werden. Die
vom Amt der Landesregierung erbetene Stellungnahme langte am
31.3.1994 bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch ein.

Die Bearbeitung der Strafsache durch die Staatsanwaltschaft Feldkirch läßt somit keine Verzögerungen erkennen, ebenso nicht mangelnde Gründlichkeit.

Zu 8.: Die Oberstaatsanwaltschaft hat in dieser Strafsache weder eine Weisung erteilt noch eine solche erhalten.

Zu 9.: Außer den - nach Vorlage des oben zitierten staatsanwaltschaftlichen Zwischenberichtes vom 4.3.1994 - nunmehr vollständig vorgelegten staatsanwaltschaftlichen Berichten, den ha. Berichten an das Bundesministerium für Justiz, Einsichtsvermerken ("Gesehen") und Aktenkalendrierungen, sowie der im Bericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 15.6.1994 angeführten ha. Urgenz bzw. Anfrage nach dem Verfahrensstand vom 1.3.1994, welche zum oben zitierten Zwischenbericht vom 4.3.1994 führte, einer weiteren ha. Urgenz bzw. Anfrage vom 15.4.1994 zufolge des do. Erlasses vom 5.4.1994, GZ 93.369/5-IV 2/94, und dem ha. Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 9.6.1994 gemäß dem do. Erlaß vom 1.6.1994, GZ 93.369/6-IV 2/94, enthalten die ha. Akten keine weiteren Textierungen.

Zu 10.: Es gab weder Dienstbesprechungen noch sonstige Kontakte.

Zu 11.: Es gab keinerlei Intervention.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Innsbruck, am 17. Juni 1994

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



STAATSANWALTSCHAFT
FELDKIRCH

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt - 3. MRZ. 1994	2 fach
Beilagen:	
Nr. OSTA-B: 422/94	

2 St 2858/93

IJ64/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in

Innsbruck

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Leo Walser

Bezug: Erlaß vom 1.3.1994, OStA 356/94.

Berichtsverfasser: StA Dr. Franz Pflanzner.

Zum Bezugserslaß wird berichtet, daß die Direktion des Amtes der Vorarlberger Landesregierung mit Schreiben vom 3.2.1994 um Erstattung einer Stellungnahme zu den Anzeigen des Clubobmannes der Freiheitlichen Partei Österreichs Mag. Ewald Stadler vom 28.10.1993 und 9.12.1993 ersucht wurde.

Nach Einlangen der Stellungnahme wird über die beabsichtigte Enderledigung antragstellend berichtet werden.

Staatsanwaltschaft Feldkirch
am 4. 3. 1994

W. Franz Pflanzner

Dhäntz

STAATSANWALTSCHAFT
FELDKIRCH

Eingelangt 1 11. 11. 1994 Beilagen: 1000 J. OSTA-B: 1119/94

2 St 2858/93

I 564/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft

in

I n n s b r u c k

Betrifft: Strafsache gegen (Dr. Leo Walser)

Bezug: Erlaß vom 9.6.1994, OStA 1069/94.

Anlagen: Die mit dem Erlaß vom 9.6.1994 übermittelten
Unterlagen sowie die Anzeige des Mag. Ewald
Stadler vom 17.5.1994 samt Beilagen.

Berichtsverfasser: EStA Dr. Sieglinde Fuchner.

Mag. Ewald Stadler bringt in seiner weiteren Anzeige vom 17. Mai 1994 unter I) vor, daß die Widersprüchlichkeit und Willkürlichkeit des Verwaltungshandelns des Bezirkshauptmannes Dr. Leo Walser dadurch mehr als deutlich werde, daß er im Bescheid vom 2.3.1994, Zl. II-3698/94, die Nutzungsrechte im Rahmen des "Zürser Modells" zum Zeitpunkt der Einräumung als unzulässig und damit gesetzwidrig festgestellt habe, und dies im Gegensatz zum Amtsvermerk vom 23.7.1993 stehe, mit welchem er

verwaltungsstrafbehördlichen Maßnahmen gegen die Simma-Gruppe eingestellt habe. In diesem Zusammenhang erinnert Mag. Stadler neuerlich auf die Weisung der VlbG. Landesregierung vom 7.5.1993, welche Bezirkshauptmann Dr. Walser nicht befolgt habe.

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Staatsanwaltschaft vom 25.4.1994, 2 St 2858/93, ist davon auszugehen, daß die Einstellung im Verwaltungsstrafverfahren gegen Dr. Otto Simma vom 23.7.1993 aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgte und somit weder ein Widerspruch zum Bescheid vom 2.3.1994, welcher im übrigen von der VlbG. Landesregierung mit dem Berufungsbescheid vom 3.5.1994, Zl VIIa-410.430, bestätigt wurde, besteht, und durch diese Bescheiderlassung ein strafbares Verhalten des Bezirkshauptmanns Dr. Leo Walser in Richtung Amtsmißbrauch nicht gegeben ist. Was die Weisung der VlbG. Landesregierung betrifft, so wird auf die Ausführungen im Bericht vom 25.4.1994 hingewiesen, wonach Dr. Walser nicht entgegen dieser Weisung gehandelt hat.

Unter II) bringt Mag. Ewald Stadler weiters wiederum vor, daß Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser als Staatskommissär bei der Sparkasse der Stadt Bludenz die Aufgabe gehabt hätte, die Kreditvergabe der Sparkasse Bludenz wegen drohender zivilrechtlicher Folgen im Falle des Zürser Modells zu beeinträchtigen, zumindest einen Bericht an den zur Sparkassenaufsicht zuständigen Landeshauptmann und an das Finanzministerium auszufertigen gehabt hätte. Dr. Walser sei sich damals im klaren gewesen, daß er durch die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Betreiber des Zürser Modells "wegen der offenkundig gesetzwidrigen Nutzungsrechte" bereits zu einem früheren Zeitpunkt rechtlich verbindlich diese Gesetzwidrigkeit festgehalten hätte und damit bereits damals die Wertlosigkeit der Besicherung jener von ihm nicht beeinspruchten Kreditgeschäfte der Sparkasse herbeigeführt hätte.

Was die Ausführungen im letzten Satz gegen Dr. Walser betrifft, so handelt es sich um eine reine durch nichts beweisbare Vermutung des Anzeigers. Was die Nichterhebung eines Einspruches betrifft, so wird wiederum auf den Bericht vom 25.4.1994 hingewiesen wonach ein allfälliger Einspruch des Staatskommissärs gegen den gegenständlichen Kreditvergabe bzw. Beteiligungsbeschluß unzulässig gewesen und vom Landeshauptmann bzw. Bundesminister für Finanzen zurückgezogen worden wäre.

Auch im Hinblick auf diese Anzeige beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Anzeigen des Mag. Ewald Stadler gegen Dr. Leo Walser wegen Verdachtes des Amtsmißbrauchs nach § 302 StGB bzw. Verdachtes der Begünstigung nach § 299 StGB gemäß § 90 Abs 1 StPO zurückzulegen.

Um Genehmigung der beabsichtigten Vorgangsweise wird ersucht.

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Ofner und Gen., Z1 6728/J-NR/1994, wird hinsichtlich der die Staatsanwaltschaft betreffenden Punkte wie folgt berichtet

zu Punkten 1) und 6):

Die Staatsanwaltschaft hat nach Einlangen der Strafanzeigen des Mag. Ewald Stadler am 28.10.1993 am 3.11.1993 zu 2 St 2858/93 an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über den Anfall dieser Strafsache und darüber berichtet, daß die Einholung der bezüglichen Verwaltungsakten bzw. Verwaltungsstrafakten von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und Einholung einer Stellungnahme des Angezeigten, Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser, veranlaßt wurden. Nach Einlagen der Verwaltungsakten am 22.11.1993 sowie der Stellungnahmen des Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser vom 15.11.1993 und vom 10.12.1993 sowie einer weiteren Anzeige des Mag. Ewald Stadler vom 10.12.1993 wurde am 3.2.1994 die Direktion

des Amtes der VlbG. Landesregierung um die Erstattung einer Stellungnahme zu den Anzeigen des Mag. Ewald Stadler vom 28.10.1993 und vom 9.12.1993 ersucht. Am 4.3.1994 wurde über Urgenz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über diese Vorgangsweise berichtet. Nach Einlangen der Stellungnahme des Amtes der VlbG. Landesregierung am 31.3.1994 wurde am 25.4.1994 an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über die beabsichtigte Vorgangsweise berichtet.

Zu Punkt 2):

Im Hinblick darauf, daß bisher ein gerichtliches Vorverfahren nicht eingeleitet wurde, wurden auch keine Zeugen einvernommen.

Zu Punkt 11):

Bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch hat es in diesem Verfahren keinerlei Interventionen gegeben.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 15. Juni 1994

P. Klein

Staus